

Erläuterungen zur Tourismusbeitragsatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Die **Ortsgemeinden Hausen (Wied), Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach** erheben jährlich einen **Tourismusbeitrag** zur Deckung von Kosten, die ihnen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung entstehen.

Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aufgrund des Tourismus **unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen**.

Unmittelbare Vorteile sind in erster Linie bei selbstständig tätigen Personen- bzw. Unternehmen gegeben, die in direkter Verbindung mit dem Tourismus stehen; in denen also gegen Entgelt Dienstleistungen erbracht oder Waren verkauft werden.

Mittelbare Vorteile sind dann gegeben, wenn mit den vom Tourismus unmittelbar profitierenden Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Bedarfsdeckung Geschäfte getätigt oder Dienstleistungen erbracht werden. Das kann der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, aber auch die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien sein.

Der Tourismusbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in den betreffenden Ortsgemeinden ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im jeweiligen Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z. B. Automatenaufsteller).

Berechnung des Tourismusbeitrages

Der Erhebungszeitraum für den Tourismusbeitrag ist das Kalenderjahr.

Der Nettoumsatz errechnet sich aus dem Gesamtumsatz des Unternehmens abzüglich der Umsatzsteuer. Dieser **Nettoumsatz** wird mit dem **Vorteilssatz** und dem **niedrigsten Gewinnsatz** multipliziert. Auf diesem Weg erhält man den Messbetrag. Dieser Messbetrag wird mit dem jeweiligen **Hebesatz**, der sich aus der Haushaltssatzung der jeweiligen Gemeinde ergibt, multipliziert. Der Hebesatz für die Gemeinde Waldbreitbach beträgt 5 % und für die übrigen Gemeinden 4%.

Die Vorteils- und Gewinnsätze sind für die jeweiligen Tätigkeiten/Betriebsarten in der Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der jeweiligen Gemeinden festgeschrieben.

Nettoumsatz des Vorjahres x Vorteilssatz x niedrigster Reingewinnsatz x Hebesatz = Tourismusbeitrag

Beispiel Restaurant: 70.000 € Nettoumsatz

$70.000 \text{ €} \times 0,5$ (50 % Vorteilssatz) $\times 0,09$ (9 % Gewinnsatz) $\times 0,05$ (5 % Hebesatz) = 157,50 € jährl. Tourismusbeitrag.

Anzeige und Auskunftspflicht

Die Beitragsschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit Aufnahme der Tätigkeit.

Der Beitragsschuldner hat **Vorausleistungen für den laufenden Erhebungszeitraum** zu entrichten. Die **Vorausleistung wird zusammen mit der Abrechnung in Höhe des zuletzt festgesetzten Beitrages erhoben** und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die jeweiligen Gemeinden können die Vorausleistungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Tourismusbeitrages sind § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie die jeweilige Satzung der Ortsgemeinden Hausen (Wied), Niederbreitbach, Roßbach und Waldbreitbach über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in den jeweils gültigen Fassungen.